

RS OGH 1983/12/14 3Ob169/83 (3Ob170/83)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.1983

Norm

EO §65 B

EO §331 Abs2 B

Rechtssatz

Der Miteigentümer eines Superädikates hat kein Rekursrecht gegen den Beschuß, mit welchem nach rechtskräftiger Pfändung des dem Verpflichteten zustehenden Miteigentumsrechtes an dem Bauwerk nicht mehr verfügt wurde, als daß die betreibende Partei ermächtigt werde, die Rechte des Verpflichteten aus dem Miteigentum in dessen Namen geltend zu machen, da auch dann nicht in Rechte des Miteigentümer eingegriffen wurde, wenn die im § 331 Abs 2 EO angeordnete Einvernehmung unterblieben ist und eine ungeeignete Stampiglienerledigung stattfand.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 169/83

Entscheidungstext OGH 14.12.1983 3 Ob 169/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0002143

Dokumentnummer

JJR_19831214_OGH0002_0030OB00169_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at